

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

31-6100-De/Bi

13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich der von-Guttenberg-Straße“; Feststellungsbeschluss

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Bescheid vom 25.02.2025, Az.: 4.1-6100-20210732 die von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die am 12.12.2024 festgestellte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördlich der von-Guttenberg-Straße“ in der Fassung vom 01.08.2024 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 13. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht im Stadtbauamt der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Alte Pfarrgasse 3 in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Flächennutzungsplan-Änderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.03.2025



Michael Werner
Erster Bürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung
durch Veröffentlichung im Internet
(Homepage der Stadt)**

am: 13.03.2025

Herauszunehmen am: 14.04.2025